

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

A. Zielsetzung

Zur Umsetzung von EG-Vorschriften soll das Gesetz in den betroffenen Textteilen überarbeitet und neu gefaßt werden.

Mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist auch die Anpassung saatgutverkehrsrechtlicher Bestimmungen vorzunehmen. Analog zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes ist die bisherige Vorschrift über den Sitz eines Verfahrensvertreters zu ändern. Die aufgrund der besonderen Problematik der ehemals zwei deutschen Staaten verwendeten Umschreibungen für „Inland“ und „Ausland“ sollen ersetzt werden.

B. Lösung

Die entsprechend der Zielsetzung zu ändernden Textpassagen werden redaktionell überarbeitet und zum Teil neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Siehe Begründung.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 721 04 — Sa 49/92

Bonn, den 24. Februar 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. IS. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen;
- b) in Satz 3 werden die Worte „Eine weitere Art darf“ durch die Worte „Eine Art darf in das Artenverzeichnis“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 werden gestrichen;
- b) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. Verbandsstaat: Staat, der Mitglied des durch das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) gegründeten Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewerbsmäßiges“ gestrichen;
- b) in Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt;
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Bundessortenamt für Sorten, deren Zulassung oder deren Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates beantragt worden ist, das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken genehmigen und hierfür Höchstmengen festsetzen. Es hat die Genehmigung mit den zum Schutz des Verbrauchers erforderlichen Auflagen zu verbinden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c die Worte „auf Grund einer Rechtsverordnung“ gestrichen und

bb) in Satz 2 die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardpflanzgut der jeweiligen Rebsorte“ durch die Worte „Inverkehrbringen von Standardpflanzgut der jeweiligen Rebsorte zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt;

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, wenn die Versorgung mit Pflanzgut von Rebe in einem Mitgliedstaat nicht gesichert ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen von Standardpflanzgut zu gewerblichen Zwecken zu gestatten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn das Inverkehrbringen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr gestattet wird.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewerbsmäßiges“ gestrichen;
- b) die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut“ werden durch die Worte „Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „noch“ gestrichen;
- b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anerkennungsstelle kann mit Wirkung für die Anerkennung von Saatgut einer Sorte,

- 1. deren Zulassung beantragt ist oder
- 2. deren Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates beantragt ist und deren Erhaltungszüchtung im Inland durchgeführt wird,

auch einen Feldbestand, aus dem das Saatgut gewonnen werden soll, sowie die Beschaffenheit des Saatgutes prüfen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 - „Im Ausland erzeugtes Saatgut“;
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Saatgut, außer von Kartoffel, das im Ausland erzeugt worden ist, darf ohne Prüfung

des Feldbestandes im Inland anerkannt werden

1. als Basissaatgut, wenn es aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist,
2. als Zertifiziertes Saatgut,

wenn eine der Prüfung des Feldbestandes im Inland gleichstehende Prüfung ergeben hat, daß der Feldbestand den festgesetzten Anforderungen entspricht.“;

- c) in Absatz 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut in einem Mitgliedstaat nicht gesichert ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen

1. von Standardsaatgut,
2. von Handelssaatgut, bei Arten mit verschiedenen Formen auch unter Beschränkung auf bestimmte Formen,

zu gewerblichen Zwecken zu gestatten und dabei zur Sicherstellung einer ausreichenden Beschaffenheit die Anforderungen an das Saatgut, insbesondere in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, bei Standardsaatgut auch in bezug auf Fremdbesatz, festzusetzen.

(2) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn das Inverkehrbringen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr gestattet wird; in einer solchen Verordnung können die nach Absatz 1 festgesetzten Anforderungen herabgesetzt werden.“;

- b) in Absatz 3 werden die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut als Behelfssaatgut“ durch die Worte „Inverkehrbringen von Saatgut als Behelfssaatgut zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils

- aa) das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ und
- bb) die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt;

- b) in Absatz 6 werden

- aa) jeweils vor den Worten „in den Verkehr bringt“ das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ und
- bb) die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardsaatgut“ durch die

Worte „Inverkehrbringen von Standardsaatgut zu gewerblichen Zwecken“

ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc werden jeweils die Worte „den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „das gesamte Inland“ ersetzt;
- c) in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt;
- d) in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen“ durch die Worte „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

11. In § 16 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

12. In § 17 Nr. 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

13. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt;
- b) in Nummer 4 werden die Worte „als Zertifiziertes Saatgut“ gestrichen;
- c) in Nummer 5 Buchstabe b wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

14. In § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Satz 1, §§ 23 und 24 Abs. 1 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „gewerbsmäßige“ gestrichen;
- b) das Wort „gewerbsmäßig“ wird durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

16. In § 26 Satz 1 und § 27 Satz 1 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

17. § 30 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. anderen als den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Sorten, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes erfüllt haben und in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eingetragen worden sind und der Antragsteller beantragt, die Sorte ohne Prüfung des landeskulturellen Wertes zuzulassen.“.

18. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt;
- b) in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in einem Mitgliedstaat“ ersetzt.

19. In § 44 Abs. 2 und 5 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

20. In § 52 Abs. 6 werden die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte“ durch die Worte „Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

21. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „und für die Prüfung von Sorten auf Antrag ausländischer oder supranationaler Stellen“ eingefügt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft“ ersetzt;
 - bb) die Sätze 3 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß Gebühren für die Überwachung einer Sorte nicht erhoben werden, soweit für die Sorte eine Jahresgebühr nach § 33 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes erhoben wird.“;
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „das gesamte Inland“ ersetzt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Saatgut von Sorten,

 - 1. die in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates eingetragen sind,
 - 2. für die das Bundessortenamt festgestellt hat, daß Unterlagen vorliegen, die für die Anerkennung und die Nachprüfung die gleichen Informationen ermöglichen wie bei zugelassenen Sorten, und

3. bei denen

- a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen oder
- b) die Erhaltungszüchtung im Inland durchgeführt wird,

kann anerkannt werden. Saatgut von Sorten nach Satz 1, bei denen keine der Voraussetzungen nach Nummer 3 vorliegen, kann anerkannt werden, wenn es die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt. Das Bundessortenamt macht die Sorten bekannt, für die es die Feststellung nach Satz 1 Nr. 2 getroffen hat.“

23. Die §§ 63 und 64 werden gestrichen; § 65 wird § 63.

Artikel 2**Änderung des Sortenschutzgesetzes**

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Verbandsstaat: Staat, der Mitglied des durch das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) gegründeten Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „und für die Prüfung von Sorten auf Antrag ausländischer und supranationaler Stellen“ eingefügt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft“ ersetzt;
 - bb) die Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.“;
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Änderung des Gesetzes

Das Saatgutverkehrsgesetz, das am 24. August 1985 in Kraft getreten ist, bedarf aus mehreren Gründen der Änderung:

1. Durch die Richtlinie 88/380/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 187 S. 31) ist eine Änderung des Gesetzes notwendig geworden.
2. Aufgrund der in der Praxis zur Verfügung stehenden Kontroll- und Überwachungsgegebenheiten ist das Gesetz in einigen Bereichen anzupassen. Des weiteren werden einige Vorschriften im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes geändert.
3. Entsprechend der in dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vorgesehenen Änderung der Vorschrift über den Sitz eines Verfahrensvertreters wird die gleichlautende Vorschrift des Saatgutverkehrsgesetzes geändert.
4. Nach dem Wirksamwerden der deutschen Einheit werden einige Vorschriften, bei deren Fassung auf die nunmehr überholten Besonderheiten der Lage im seinerzeit geteilten Deutschland Rücksicht genommen wurde, textlich vereinfacht.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Änderungsgesetz aus den gleichen Vorschriften wie für den Erlass des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985, nämlich insbesondere aus Artikel 74 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut) und Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

III. Kosten; Preis- und Umweltauswirkungen

Gegenüber der bisherigen Regelung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Mehrkosten, weil ihnen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

Die vorgesehenen Änderungen lassen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten, weil sie zu keiner direkten Steigerung der Kosten für die Saat- und Pflanzguterzeugung führen dürften.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

Der mit dem Erlass der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762) vollzogene Satz 2 wird zur Textstraffung gestrichen. Die Änderung am Anfang des Satzes 3 ist eine redaktionelle Folge.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 Abs. 2 ist mit dem Wirksamwerden der deutschen Einigung gegenstandslos geworden und wird daher gestrichen (Buchstabe a). Die Definition des „Verbandsstaates“ wird — ohne inhaltliche Änderung — präziser gefaßt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Begriffsänderung in der Überschrift und in Absatz 1 dient der Anpassung an die Änderung des Sortenschutzgesetzes durch Artikel 7 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie vom 7. März 1990, um bei den beiden eng verwandten Rechtsgebieten weitestmögliche Gleichheit des Wortlautes zu erreichen.

Die Überprüfung der Zweckbestimmung des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Saatgut der zur Zulassung angemeldeten Sorten für Anbauversuche und Vermehrungszwecke hat sich in der Praxis selbst bei Anwendung eines aufwendigen Informationssystems als schwierig oder sogar als nicht durchführbar erwiesen. Diese Zweckbestimmungen haben darüber hinaus das Genehmigungsverfahren kompliziert und verzögert. Das bisher angewandte Mengengerüst sowie auch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren erscheinen ausreichend, um das Inverkehrbringen von Sorten, die zur Zulassung oder zur Eintragung in eine der Sortenliste vergleichbare Liste in einem anderen Mitgliedstaat angemeldet sind, auf ein sinnvolles Maß zu beschränken (Absatz 2).

Zu Nummer 4 (§ 4)

Bei der Streichung in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 55 Abs. 2 durch Nummer 22.

Aus dem im ersten Absatz zu Nummer 3 angeführten Grund wird auch in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 der Begriff an das Sortenschutzgesetz angepaßt.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Ermächtigungen nach deren Anwendung auf das Inland oder einen anderen Mitgliedstaat ist im Hinblick auf den Binnenmarkt nicht mehr sachgerecht. Der Text wird daher in Absatz 3 entsprechend vereinfacht.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Aus dem im ersten Absatz zu Nummer 3 angeführten Grund wird auch hier der Begriff an den des Sortenschutzgesetzes angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die geltende Fassung des § 7 erlaubt nur für Sorten, deren Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland beantragt worden ist, die Prüfung des Feldbestandes und der Beschaffenheit des Saatgutes mit Wirkung für die Anerkennung. Durch die Änderung wird diese Möglichkeit auch für Sorten eröffnet, deren Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates beantragt worden ist und für die die Erhaltungszüchtung im Inland erfolgt. Diese Änderung erfolgt im Hinblick auf § 55 Abs. 2 Nr. 2, der nach Eintragung der Sorte in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates auch die Anerkennung von Saatgut solcher Sorten zuläßt.

An die inhaltliche Änderung der Vorschrift wird die Überschrift angepaßt.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Die bisher verwendeten Ausdrücke „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ sind Umschreibungen für die Begriffe „Inland“ und „Ausland“, für deren Verwendung nach dem Wirksamwerden der deutschen Einheit keine Notwendigkeit mehr besteht. Der Text wird daher in der Überschrift und in Absatz 2 entsprechend vereinfacht.

Absatz 1 wird auf Grund der Richtlinie 88/380/EWG dahin gehend erweitert, daß künftig auch in Deutschland Saatgut als Basissaatgut anerkannt werden darf, das in einem anderen Mitgliedstaat aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist und dort mit Erfolg eine gleichgestellte Feldbestandsprüfung durchlaufen hat. Dadurch soll mit Blick auf den Binnenmarkt die Saatgutvermehrung von Sorten aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Aus den im dritten Absatz zu Nummer 4 und im ersten Absatz zu Nummer 3 jeweils angeführten Gründen wird auch hier der Wortlaut vereinfacht und an das Sortenschutzgesetz angepaßt.

Zu den Nummern 9 und 10 (§§ 12 und 15)

Aus den im ersten Absatz zu Nummer 3 und im ersten Absatz zu Nummer 7 jeweils angeführten Gründen wird der Wortlaut hier ebenfalls vereinfacht und an das Sortenschutzgesetz angepaßt.

Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 16 und 17)

Wie in § 10 Abs. 2 handelt es sich auch hier um Vereinfachungen des Wortlautes als Folge der deutschen Einheit.

Zu Nummer 13 (§ 18 Abs. 2)

Die Vereinfachung des Wortlautes in § 18 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt aus dem gleichen Grund, wie zu Nummer 7 im ersten Absatz dargelegt.

Die Änderung in § 18 Abs. 2 Nr. 4 ist eine Folge der Änderung des § 10 Abs. 1 durch Nummer 7.

Bei der Begriffsänderung in § 18 Abs. 2 Nr. 5 handelt es sich ebenfalls um eine Anpassung an den Wortlaut des Sortenschutzgesetzes aus dem im ersten Absatz zu Nummer 3 angeführten Grund.

Zu den Nummern 14 bis 16 (§§ 20, 21, 23 bis 27)

Auch diese Änderungen dienen der Anpassung des Begriffs an das Sortenschutzgesetz aus dem zu Nummer 3 im ersten Absatz angeführten Grund.

Zu Nummer 17 (§ 30 Abs. 2 Nr. 4)

Im Hinblick auf die freie Verkehrsfähigkeit von Saatgut einer in irgendeinem Mitgliedstaat zugelassenen Sorte im gesamten Binnenmarkt kann bei Sorten, die in einem anderen Mitgliedstaat die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes erfüllt haben und demzufolge dort in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eingetragen worden sind, auf die bisher bestehende Einschränkung verzichtet werden, daß Saatgut dieser Sorte — wenn das Bundessortenamt sie ohne Prüfung des landeskulturellen Wertes zuläßt — nicht zum Verkehr im Inland bestimmt sein darf.

Zu Nummer 18 (§ 42)

In § 42 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 3 wird der Wortlaut aus dem im ersten Absatz zu Nummer 7 angeführten Grund vereinfacht.

Wegen des Sachzusammenhangs mit dem Sortenschutzgesetz, dessen entsprechende Vorschrift (§ 15 Abs. 2 Satz 1) durch einen dem Deutschen Bundestag bereits zugeleiteten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes ebenfalls geändert werden soll, wird § 42 Abs. 6 Satz 1 entsprechend angepaßt. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, daß der Verfahrensvertreter seinen Wohnsitz oder Geschäftsraum auch in einem anderen Mitgliedstaat hat; dies trägt zur weiteren Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten bei.

Zu Nummer 19 (§ 44 Abs. 2 und 5)

Auch hier handelt es sich um Vereinfachungen des Wortlautes als Folge der deutschen Einheit.

Zu Nummer 20 (§ 52 Abs. 6)

Diese Begriffsänderung dient ebenfalls der Anpassung an das Sortenschutzgesetz aus dem zu Nummer 3 im ersten Absatz angeführten Grund.

Zu Nummer 21 (§ 54)

Auf Grund des § 44 Abs. 5 hat das Bundessortenamt mit verschiedenen entsprechenden Stellen in anderen Staaten Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung geschlossen. Um klarzustellen, daß das Bundessortenamt auch für Prüfungen, die es im Rahmen solcher Vereinbarungen durchführt, Kosten erhebt, und um auch hier die Parallelität des Wortlautes mit dem Sortenschutzgesetz zu wahren, wird Absatz 1 geändert.

Die bisherige Regelung des § 54 Abs. 2 enthält Höchstsätze für die Gebührenfestsetzung. Diese gesetzliche Festschreibung bestimmter Höchstbeträge müßte angesichts der in den kommenden Jahren zu erwartenden Änderungen im Saatgutbereich (insbesondere Schaffung des Binnenmarktes und eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes) bei Bedarf immer neu angepaßt werden. Sie wird daher in Angleichung an entsprechende Kostenregelungen, etwa in § 37 des Pflanzenschutzgesetzes, gestrichen.

Auch eine über § 54 Abs. 2 Satz 2 hinausgehende Präzisierung, nach welchen Maßstäben sich die Höhe der Gebühren bestimmt, ist nicht erforderlich, weil insoweit die Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), insbesondere die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen des 2. Abschnitts (§§ 2 bis 7), eingreifen. Ein fachlicher Grund, von diesen Grundsätzen für den Saatgutbereich abzuweichen, wird nicht gesehen.

Angesichts der wettbewerbspolitischen Relevanz der Kostenfestsetzung soll künftig für den Erlaß der einschlägigen Verordnung neben dem Einvernehmen

des Bundesministers der Finanzen auch das Einvernehmen des Bundesministers für Wirtschaft erforderlich sein.

Zu Nummer 22 (§ 55)

In § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Wortlaut als Folge der deutschen Einheit ebenfalls vereinfacht werden.

Die Änderung des Absatzes 2 steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 10 Abs. 1 (Nummer 7). Mit Blick auf den Binnenmarkt soll durch die Neufassung das Verfahren für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von Saatgut der Sorten, die in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates eingetragen sind, vereinfacht werden.

Zu Nummer 23 (§§ 63 bis 65)

Die vollzogene Aufhebungs- und Änderungsvorschrift des § 63 sowie die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel (§ 64) werden gestrichen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Definition des „Verbandsstaates“ wird — ohne inhaltliche Änderung — wegen der angestrebten Gleichheit des Wortlautes an den geänderten § 2 Nr. 18 des Saatgutverkehrsgesetzes (Artikel 1 Nr. 2) angeglichen.

Zu Nummer 2 (§ 33 Abs. 1 und 2)

Aus den zu Artikel 1 Nr. 21 angeführten Gründen und im Blick auf die notwendige Parallelität entsprechender Gebühren im Saatgutverkehrsbereich und im Sortenschutzbereich wird § 33 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes entsprechend geändert.

Im Hinblick darauf, daß nach dem Vorschlag einer Verordnung des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz vorgesehen ist, auch die Prüfung für die Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes bei den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten durchführen zu lassen, wird in Absatz 1 zusätzlich klargestellt, daß das Bundessortenamt auch für Sortenprüfungen auf Antrag des Gemeinschaftlichen Sortenamtes Kosten erhebt.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten.